

## Merklblatt Baumschutz

Schleswig-Holstein ist das waldärmste Bundesland. Umso wichtiger ist der Schutz, die Pflege und der Erhalt bzw. die Entwicklung von Bäumen in unseren Ortschaften und auch in der freien Landschaft. Denn für unser Wohlbefinden sind Bäume von großer Bedeutung. Sie prägen nicht nur charakteristisch unsere Landschaft, sie spenden Schatten, binden Staub und schädliche Gase in der Luft, schirmen Lärm ab und natürlich sind sie auch Lebensraum für unterschiedlichste Tier- und Pflanzenarten.

So wandelt eine Buche mit einem Alter von 100 Jahren die Menge Kohlendioxid in Sauerstoff um, die von über 350 Menschen verbraucht wird. Weiterhin binden Bäume Luftschadstoffe wie Kohlenmonoxid, Schwefeldioxid und Stickoxide. Auch verringern Bäume die Windgeschwindigkeit und damit die Tragkraft der Luft. Sie wirken somit wie ein „Kamm“, der den Staub aus der Luft entfernt. Ein gesunder Baumbestand ist daher unerlässlicher Bestandteil für das ökologische Gleichgewicht und somit für die nachhaltige Entwicklung urbaner und ländlicher Räume.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sehen entsprechend dieser besonderen Bedeutung von Bäumen vielfältige Möglichkeiten für einen öffentlich-rechtlichen Schutz der Bäume vor: So gilt für Bäume und jeglichen Gehölzbewuchs eine **Schutzfrist!**



Aus Gründen des Artenschutzes (z. B. Vogelbrut) ist es in der Zeit vom **15. März bis zum 30. September** eines Jahres verboten, Bäume zu fällen (§ 27 a LNatSchG). Von dieser Schutzfrist sind nur Bäume ausgenommen, die innerhalb des Waldes bzw. in Kurzumtriebsplantagen oder auf gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen. Eine Befreiung von dem Verbot ist nur in besonderen Einzelfällen möglich und bedarf der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

### Besonders geschützte Bäume

#### 1. Alleebäume

Alleen stehen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG unter besonderem Schutz. Die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung von Alleen oder Alleebestandteilen ist grundsätzlich verboten. Eine Befreiung von dem Verbot ist nur in besonderen Einzelfällen möglich und bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.



#### 2. Bäume als Naturdenkmale

Rund 70 Bäume sind im Kreis Rendsburg-Eckernförde als „Naturdenkmale“ ausgewiesen. Bei diesen Bäumen ist jede Beschädigung unzulässig. Eine Liste dieser Naturdenkmale ist auf der Internet-Seite des Kreises Rendsburg-Eckernförde abrufbar.

#### 3. Landschaftsbestimmende Einzelbäume / Baumgruppen

Einzelbäume sind landschaftsbestimmend (bzw. ortsbildprägend), wenn deren Entfernen als Lücke und nachhaltiger Verlust für das Landschaftsbild empfunden würde. Mindestens gelten Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 2 m, gemessen in 1 m Höhe, als landschaftsbestimmend. Im Einzelfall kann auch ein kleinerer Baum dieses Merkmal erfüllen.

Die Beseitigung eines entsprechenden Baumes stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und ist daher grundsätzlich verboten. Gleiches



gilt für das Fällen von Baumgruppen (mindestens drei zusammenstehende Bäume, deren Kronen gemeinsam ein homogenes Bild ergeben und einen aufaddierten Stammumfang von mehr als 2,5 m in 1 m Höhe aufweisen), Baumreihen (mindestens 5 gleiche Bäume in einer Reihe von 50 m) oder Bäume der Gattungen Ilex (Stechpalme) und Taxus (Eibe).

In begründeten Ausnahmefällen kann die untere Naturschutzbehörde eine Fällgenehmigung erteilen.

#### 4. Bäume im Uferbereich von Gewässern

Bäume und andere Gehölze im Uferbereich von natürlichen oder naturnahen Gewässern stehen unabhängig von ihrer Größe unter einem besonderen Schutz (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG). Die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung derartiger Gehölze ist grundsätzlich verboten. Eine Befreiung von dem Verbot ist nur in besonderen Einzelfällen möglich und bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.



#### Baumschutzsatzungen

Manche Städte und Gemeinden im Kreis Rendsburg-Eckernförde regeln in ihrem Gemeindegebiet in eigener Zuständigkeit, welche Bäume und Gehölze schützenswert sind. Hierfür haben die Städte bzw. Gemeinden Baumschutzsatzungen bzw. -verordnungen erlassen. Für Einzelheiten wenden Sie sich bitte an die direkten Ansprechpartner in den jeweiligen Gemeinde-, Amts- oder Stadtverwaltungen.

#### Bäume in Bebauungsplänen

Im Bereich von Bebauungsplänen können Städte und Gemeinden Bäume als erhaltenswert festsetzen. In diesem Fall bedarf es für eine Genehmigung zur Fällung zunächst einer Befreiung durch die Bauaufsicht. Ob und welche Bäume davon betroffen sind, können Ihnen die einzelnen Amts- oder Gemeindeverwaltungen mitteilen.

#### Artenschutz

Sollten sich in den zur Fällung anstehenden Bäumen Höhlen oder Nester befinden, die von Fledermäusen, Höhlenbrütern oder Vögeln bewohnt werden, ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz dieser Lebensraum der streng geschützten Tiere zu erhalten.

Für eine Baumfällung innerhalb der gesetzlichen Schutzfrist (15. März bis 30. September), ist daher grundsätzlich im Vorwege ein Artenschutzgutachten erforderlich.

Weiterhin enthält eine naturschutzrechtliche Genehmigung für die Fällung

- ⇒ einer Baumgruppe / Baumreihe oder
- ⇒ eines ortsbildprägenden oder landschaftsbestimmenden Einzelbaumes

grundsätzlich die Auflage, den Artenschutz zu berücksichtigen.

Das Artenschutzgutachten muss ausreichend detaillierte Angaben zum Baum selbst (Art und Standort), den betroffenen Arten (Beschreibung, Bewertung), sowie eine Folgeabschätzung und Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen für den Fall, dass der Eingriff zugelassen wird, enthalten. Weiterhin muss das Gutachten von einer fachlich geeigneten Person oder Institution erstellt werden, die im Zweifelsfall der unteren Naturschutzbehörde ihre Fachkompetenz nachzuweisen hat.

#### Bäume auf Knicks

Die Fällung von Bäumen, die sich auf Knicks befinden, ist über die Biotopverordnung geregelt. Insofern findet dieses Merkblatt keine Anwendung. Bei diesbezüglichen Fragen wenden Sie sich gerne an Ihre zuständigen Ansprechpartner innerhalb der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde (siehe Seite 4).

**Was müssen Sie tun, wenn Sie einen geschützten Baum fällen wollen?**

Ob im Einzelfall ein geschützter Baum gefällt werden kann, muss die untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde entscheiden.

Genehmigungspflicht besteht auch bei Pflegemaßnahmen, die mehr als 30% Kronenreduktion zur Folge haben.

Gründe, bei denen eine Genehmigung erteilt wird, sind:

- Umsturzgefahr
- unzumutbare Beeinträchtigung von Gebäuden
- Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit
- ungeeigneter Standort (z. B. keine oder nur eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit für den Baum)
- Krankheit
- Schädigung

Grundsätzlich *keine* ausreichenden Fällgründe sind

- Laubfall, Fall von Früchten, Verbreitung von Samen, Pollenflug
- Verstopfung der Regenrinne und Fallrohr durch Laub etc.
- Verschattung
- geringer Astabwurf
- geringfügige Schäden an Bauwerken

*Innerhalb der Schutzfrist vom 15. März bis zum 30. September* eines Jahres ist grundsätzlich ein schriftlicher Antrag notwendig.

Aber auch *außerhalb der Schutzfrist, vom 01. Oktober bis 14. März*, benötigen wir einen schriftlichen Antrag von Ihnen, wenn es sich um:

- landschaftsbestimmende Einzelbäume handelt, dessen Stammumfang gemessen in 1 m Höhe mehr als 2 m beträgt, (im Einzelfall können auch kleiner Bäume landschaftsbestimmend sein),
- eine Baumgruppe (mindestens drei zusammenstehende Bäume, deren Kronen gemeinsam ein homogenes Bild ergeben) handelt, deren aufaddierter Stammumfang aller Bäume mehr als 2,5 m gemessen in 1 m Höhe beträgt,
- eine Baumreihe (5 Bäume in einer Reihe von 50 m) handelt,
- einen Baum der Gattung Ilex (Stechpalme) oder Taxus (Eibe) handelt,
- Alleebäume handelt,
- Bäume im Uferbereich von natürlichen oder naturnahen Gewässern handelt.

Zu den *vollständigen Antragsunterlagen* gehören:

ein schriftlicher Antrag mit

- Angaben zum Antragsteller
- Angaben zum Grundstück auf dem sich der Baum/die Bäume befinden (Lageplan 1:2.000, ggf. Übersichtskarte 1:25.000)
- Angaben zum Eigentümer des Grundstücks, falls nicht identisch mit dem Antragsteller und dessen Einverständniserklärung für den Eingriff, bzw. die Ausgleichsmaßnahme
- digitale Fotos verschiedener Sichtachsen mit dem vollständigen Baum sowie Nahaufnahmen eventueller Schäden
- Begründung
- Gutachten (je nach Fällgrund)
  - I. bei Umsturzgefahr, wenn visuell nicht eindeutig erkennbar
  - II. bei Verkehrssicherungspflicht
  - III. bei Schäden an Gebäuden/Gegenständen

IV. bei Krankheiten, wenn die Schwere der Schädigung visuell nicht erkannt werden kann

V. ein Artenschutzgutachten, wenn innerhalb der Schutzfrist gefällt werden soll

Die Gutachten müssen ausreichend detaillierte Informationen zum Baum selbst (Art, Standort und Vitalität), eine Darstellung der möglichen oder bereits verursachten Schäden und über den Aufwand für den Erhalt des Baumes bei Abwendung der Schäden enthalten. Weiterhin muss das Gutachten von einer fachlich geeigneten Person oder Institution erstellt werden, die im Zweifelsfall der unteren Naturschutzbehörde ihre Fachkompetenz nachzuweisen hat. Eine offene Liste möglicher Gutachter kann bei der UNB erfragt werden.

- Angaben zum beabsichtigten Ausgleich (u. U. Lageplan mit Standort der geplanten Neuanpflanzungen)

Diese Angaben dienen dazu, Ihr Anliegen zügig zu bearbeiten – fehlende oder unvollständige Angaben führen zwangsläufig zu Verzögerungen.

Liegen die Unterlagen auch nach einer Nachforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist vor, muss der Antrag abgelehnt werden.

Bitte denke Sie auch an eine rechtzeitige Antragstellung, da in der Regel die Inanspruchnahme der Genehmigung nur außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist vom 1. Oktober bis zum 14. März erfolgen kann.

Ein **Antragsformular** steht Ihnen als Download im PDF Format auf der Internet Seite des Kreises Rendsburg-Eckernförde ([www.kreis-rendsbuerg-eckernfoerde.de](http://www.kreis-rendsbuerg-eckernfoerde.de)) zur Verfügung

Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand (im Regelfall 100,-€). Weiterhin ist für eine genehmigungspflichtige Fällung ein Ausgleich zu leisten. Im Regelfall ist je 100 cm Stammumfang in 1 m Stammhöhe ein Laubbaum der Pflanzqualität Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit einem Stammumfang von 14-16 cm zu pflanzen.

Bei Zuwiderhandlungen ist mit einem Bußgeldverfahren zu rechnen. Die Höhe des Bußgelds richtet sich nach dem Ausmaß der Zuwiderhandlung und ob vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt wurde. Das Bußgeld kann bis zu 50.000 Euro betragen.

Sollten Sie Fragen, Anregungen oder Hinweise in Bezug auf den Baumschutz haben, wenden Sie sich gerne an Ihre zuständigen Ansprechpartner der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde:

- Frau Kirchner südlich*

➤ Herr Obitz (Kreisgebiet nördlich des Nord-Ostsee-Kanals)  
Tel.: 04331 – 202 – ~~524~~ *516*  
[Karl-Heinz.Obitz@kreis-rd.de](mailto:Karl-Heinz.Obitz@kreis-rd.de)

*Sandra Kirchner nördlich*

➤ Frau Diekmann (Kreisgebiet südlich des Nord-Ostsee-Kanals)  
Tel.: 04331 – 202 – 505  
[Nicole.Diekmann@kreis-rd.de](mailto:Nicole.Diekmann@kreis-rd.de)